



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2018 **Kundgemacht am 27. Dezember 2018** **www.ris.bka.gv.at**

109. Verlautbarung: Kostenbeiträge des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 für das Jahr 2019

109. Verlautbarung der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2018 über die Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 62 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 für das Jahr 2019

Auf Grund des § 62 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 – SKAG, LGBl Nr 24, in der geltenden Fassung wird verlautbart:

§ 1

Der Kostenbeitrag nach § 62 Abs 1 erster Satz SKAG beträgt für das Jahr 2019 je Verpflegstag 10,30 €.

§ 2

(1) Der verringerte Kostenbeitrag nach § 62 Abs 1 vorletzter Satz SKAG beträgt für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse mit einem geringen Einkommen gemäß Abs 2 für das Jahr 2019 je Verpflegstag 7,60 €

(2) Ein geringes Einkommen ist gegeben, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Patienten zusammen mit den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unter dem 1,5-fachen des Richtsatzes gemäß § 293 ASVG liegt.

§ 3

(1) Diese Verlautbarung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verlautbarung der Salzburger Landesregierung vom 18. Jänner 2018 über die Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 62 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 für das Jahr 2018, LGBl Nr 12, außer Kraft. Sie ist für die Verrechnung von Verpflegstagen vor dem 1. Jänner 2019 weiter anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Stöckl

Landeshauptmann-Stellvertreter